

## Bedingungen

**für das Treiben von Wanderschafherden im Kanton Thurgau vom 18. Oktober 1999**

**(revidiert 15. September 2009)**

**(Art. 33 der Eidgenössischen Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995)**

**Art. 33** Wanderherden

- 1) Das Treiben von Wanderherden ist verboten. Davon ausgenommen sind Wanderschafherden ohne trächtige Tiere, die in der Zeit vom 15. November bis 15. März getrieben werden. Die Ortsveränderung bei der Sömmerung und Winterung gilt nicht als Treiben einer Wanderherde.
  - 2) Werden Wanderschafherden über das Gebiet mehrerer Gemeinden getrieben, so bedarf es einer Bewilligung des Kantonstierarztes. Er erteilt die Bewilligung, wenn der Eigentümer der Herde die von der Wanderroute betroffenen Gemeinden bezeichnet hat sowie bestätigt hat, dass sich in der Herde keine trächtigen Tiere befinden
  - 3) Der Kantonstierarzt regelt in der Bewilligung die seuchenpolizeiliche Überwachung der Tiere vor und während der Wanderung.
1. Die Wanderperiode dauert vom Beginn der Dürrfütterung bis zur Grünfütterung, zwischen dem 15. November und dem 15. März des folgenden Jahres. Anpassungen auf Grund der Witterungs- und Vegetationsverhältnisse können durch den Kantonstierarzt angeordnet werden.
  2. Zur Wanderung zugelassen sind nur nicht trächtige Ausmastschafe, für die der Nachweis erbracht worden ist, dass sie von einem Tierarzt klinisch untersucht und einer Räudebehandlung mit einem in der Schweiz zugelassenen Präparat unterzogen worden sind. Das nachträgliche Bestossen der Herde mit weiteren Tieren bedarf einer zusätzlichen Bewilligung des Veterinäramtes.
  3. Für jede Wanderschafherde muss ein gültiges und nachgeführtes Tierverzeichnis vorhanden sein. Alternativ können auch die lückenlos vorhandenen Begleitdokumente über die mitgeführten und aus der Herde entfernten Schafe, sowie Angaben über umgestandene und getötete Tiere (z. B. Wanderbuch) bei einer allfälligen Kontrolle vorgewiesen werden. Alle Schafe müssen mit offiziellen TVD-Ohrmarken gekennzeichnet sein.
  4. Beim Auftreten von seuchenverdächtigen Krankheitserscheinungen ist sofort das kantonale Veterinäramt zu benachrichtigen (058 345 57 30).
  5. Die Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden, oder es kann das Aufstallen der gesamten Herde verlangt werden, wenn dies aus tierseuchenpolizeilichen Gründen notwendig ist oder wenn der Bewilligungsinhaber oder seine Beauftragten die Bedingungen nicht einhalten.
  6. Eigentümer von Wanderschafherden haben sich über jederzeit bezugsbereite, genügend grosse und zweckmässig eingerichtete Stallungen im Gebiet der Wanderung sowie über genügend Futtermittelvorräte auszuweisen.
  7. Das Veterinäramt kann veranlassen, dass der Gesundheitszustand der Herde durch einen Tierarzt kontrolliert wird. Ferner kann überprüft werden, ob nur nicht trächtige Ausmastschafe mitgeführt werden. Die Kosten der Untersuchung gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.
  8. Beschreibung der Route: Das Veterinäramt Thurgau verzichtet auf die Einforderung einer Routenbeschreibung in seinem Zuständigkeitsgebiet. Dies entbindet nicht von der

2/2

Führung eines Wanderbuchs (jederzeitige Auskunft zur Wanderroute). Wenn eine andere Amtsstelle als das Veterinäramt Thurgau die Bezeichnung einer Wanderroute vorgängig zu einer Bewilligungserteilung verlangt, muss diese vorgelegt werden.

Das Veterinäramt nimmt keine Gebietszuteilung vor. Die Eigentümer von Wanderschafherden müssen selber sicherstellen, dass es nicht zu einem Zusammentreffen mit anderen Herden kommt. Ebenso sind sie selber zuständig, bei den Grundeigentümern bzw. den Bewirtschaftern die Erlaubnis zur Beweidung ihrer Grundstücke einzuholen.

9. Das Abweiden der Fluren darf grundsätzlich nur im Einverständnis der betreffenden Grundeigentümer beziehungsweise Pächter geschehen. Daraus entstehende Streitereien unterstehen dem Privatrecht.
10. Das Einzäunen von Schafherden während des Tages ist nicht gestattet. Das Weiden, Stationieren und Lagern in Waldungen ist verboten (Art. 43 Bundesgesetz über den Wald).
11. Für die Wanderschafherde muss vom Herdenbesitzer ein Begleitdokument für Klautiere ausgestellt werden. Dieses ist während der ganzen Dauer der Wanderung gültig und muss vom Schafhirten jederzeit vorgewiesen werden können.
12. Der Herdenbesitzer muss dem Veterinäramt und den Kontrollorganen jederzeit über den Standort der Herde Auskunft geben können.
13. Zuwiderhandlungen gegen diesen Entscheid und der einschlägigen tierseuchenpolizeilichen Vorschriften werden nach Art. 47 bzw. Art. 48 des Eidg. Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 geahndet. Bei schweren Übertretungen wird die Bewilligung sofort entschädigungslos zurückgezogen.